

Das Reichsdorf Holzhausen

Wilhelm A. Eckhardt

Im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wird in § 6 die Entschädigung für den Landgrafen von Hessen-Kassel wie folgt festgelegt¹: *Dem Landgrafen von Hessen-Kassel für St. Goar und Rheinfels, und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey: die Mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg; die Kapitel Fritzlar und Amöneburg, und die Klöster in besagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen.*

Die Entschädigungsstücke sind alle ganz eindeutig zu identifizieren, bis auf das Reichsdorf Holzhausen². Aber auch das scheint kein Problem zu sein, weil sich die landes- und ortsgeschichtliche Literatur bisher absolut einig ist:³ Sie identifiziert das Reichsdorf Holzhausen mit Rauischholzhausen bei Marburg, obwohl dort keinerlei Reichsgut nachgewiesen ist⁴. Dabei wurde zumeist übersehen, daß Holzhausen im Reichsdeputationshauptschluß ausdrücklich als Reichsdorf bezeichnet wird, denn es wird in der Literatur meist angenommen, daß Holzhausen zu den an Hessen-Kassel abgetretenen mainzischen Gebietsteilen gerechnet wurde, war doch Rauischholzhausen seit dem 14. Jahrhundert zwischen Mainz und Hessen strittig⁵.

In seinem Buch „Rauisch-Holzhausen das ehemals freie Reichsdorf“⁶ hat Franz Kaiser eine Urkunde abgebildet (gegenüber S. 48) und (wenn auch nicht fehlerfrei) gedruckt (S. 51 ff.), die die Reichsgutqualität von Rauischholzhausen zu belegen scheint: einen Lehenbrief Kaiser Josephs II. für die Rau v. Holzhausen⁷ vom 18. Dezember 1770⁸, worin er ihnen „das von uns und dem heiligen Reich zu Lehen gehende Lehen Holtzhausen Dorheim und Beyenheim“ verliehen haben soll. Holtzhausen ist allerdings hier und an einer zweiten Stelle von Kaiser zugefügt worden; der Text der Urkunde lautet in Wirklichkeit: *das von uns und dem heiligen Reich zu Lehen gehende Lehen Dornheimb und Beyenheimb.*

Der erste kaiserliche Lehenbrief für die Rau v. Holzhausen über diese Lehen vom 8. Februar 1664 liegt im Hessischen Staatsarchiv Marburg und wird im Anhang abgedruckt⁹. Es geht darin um das Reichslehen Dorheim und Beienheim in der Wetterau mit Zubehör, darunter anderthalb Hufen¹⁰ Landes zu Holzhausen¹¹, die doch wohl auch in der Wetterau zu suchen sind. Im Wetterauischen Geographus¹² finden wir: „Holzhausen, Dorf in der Grafschaft Hanau, im Amt Rodheim, an der Erlenbach, eine halbe St. von Rodheim u. auch von Homburg, zwey von Friedberg. Es hat sonst dem Grafen v. Ingelheim gehöret, weil aber Hessencassel eine Prätension darauf formiret, so hat es das letztere Hauß vor etlichen Jahren in Besitz nehmen lassen“.

Dieses zwei Stunden von Friedberg entfernt zwischen Bad Homburg und Rodheim liegende Holzhausen ist Burgholzhausen vor der Höhe, heute Stadtteil von 6382 Friedrichsdorf, Taunus. Mehr darüber erfahren wir aus Büschings Erdbeschreibung beim hanau-münzenbergischen Amt Rodheim¹³: „Holzhausen oder Burgholzhausen, ein Flecken, welchen die Grafen von Stolberg, als epsteinische Erben, als ein freyes Allodium 1578 wiederkäuflich, 1595

aber endlich an Hanau verkauft haben. Zur Zeit des 30jährigen Krieges wurde der maynzische Kanzler Reigersberger vom Kaiser und Reiche mit zwey Drittel an einem Orte Holzhausen belehnet, und brachte es 1645 dahin, daß ihm zwey Drittel dieses Fleckens zuerkannt und eingeräumt wurden, worauf er 1649 das letzte Drittel vom Grafen Friderich Casimir für 5555 Fl. kaufte. Seine Nachkommen verkauften den Ort an die Freyherren von Ingelheim; 1741 aber suchte Landgraf Wilhelm VIII. zu Hessen-Cassel, als regierender Graf zu Hanau-Münzenberg, die Wiedereinräumung dieser zwey Drittel von Holzhausen, nach Vorschrift des westphälischen Friedensschlusses, und nahm den Ort zugleich in Besitz.”

Auf Büsching beruft sich Johann Jacob Moser¹⁴, der Holzhausen unter den Reichsdörfern aufzählt und dazu schreibt: „Herr D. Büsching gedencket unter denen im Ober-Rheinischen Crays gelegenen, aber nicht unter dessen Stände gehörigen, unmittelbaren Herrschafften eines Dorffs Holzhausen, so im Hessen-Casselischen lige, und einen Matricular-Anschlag von 1 fl. 30 Kr. habe: Er meldet aber nicht, wer es besitze: In dem Register wird es ein Reichs-Dorff genannt.” Das kann sich nicht auf den zitierten Abschnitt über Burgholzhausen beziehen, und wirklich verweist Moser auf S. 2974 des genannten Werkes von Büsching¹³, wo es heißt: „Holzhausen, ein Dorf zwischen den hessischen Aemtern Marburg und Homburg an der Ohm, und dem churmaynzischen Oberamte Amöneburg, hat einen Matrikularanschlag von 1 Fl. 30 Kr.”

Tatsächlich ist Holzhausen in der Matrikel des oberrheinischen Kreises von 1734 und später¹⁵ mit einem Anschlag von 1 Gulden 30 Kreuzer aufgeführt. Aber Büschings Identifizierung mit Rauischholzhausen, die in der landes- und ortsgeschichtlichen Literatur bis heute fortwirkt, ist falsch. Gustav Adolf Süß hat nämlich in seiner Geschichte des oberrheinischen Kreises¹⁶ aus den Kreistagsprotokollen von 1701 und 1702¹⁷ ermittelt, daß das Matrikularquantum von 1 Gulden 30 Kreuzer durch Vertrag vom Mai 1702 zwischen dem Kreis und dem bis dahin zahlungsunwilligen Besitzer von Holzhausen, dem Kammergerichtspräsidenten v. Ingelheim¹⁸, festgelegt wurde. Das Reichsdorf Holzhausen ist demnach ohne jeden Zweifel Burgholzhausen, das seit der Inbesitznahme 1741 zu Hessen-Kassel gehörte.

Hessen-Kassel hat die Inbesitznahme Holzhausens vorbereitet durch eine gedruckte Deduktion mit dem Titel *Kurtzer jedoch gründlicher Bericht von dem im hanauischen Amt Rodheim gelegenen Flecken Holtzhausen und dessen in währenden dreysigjährigen Kriegs-Troublen zu zwey Dritteilen erfolgter gewaltsamen Entreissung von der Grafschaft Hanau-Müntzenberg, worinnen zugleich gantz klar und deutlich gezeiget wird, daß ihre hochfürstliche Durchleucht Hr. Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel, als nunmehr regierender Graf zu Hanau-Müntzenberg, die fordersamste Restitution dieser zwey Dritteil an Holtzhausen, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens-Schlusses, mit allem Recht zu suchen befugt sind. Mit Beylagen Lit. A bis Lit. Z. Marburg, gedruckt bey Philipp Casimir Müller, 1741*¹⁹. Die Deduktion umfaßt 18 Seiten und 47 Seiten Beilagen und ist von dem Marburger Kanzleidirektor Johann Adam Kopp²⁰ verfaßt und zum Druck gebracht worden²¹.

Diese Deduktion wurde auf dem Reichstag zu Regensburg durch den hessischen Gesandten v. Wülcknitz²², beim Fürstenkonvent zu Offenbach durch den Geheimen Rat v. Heringen²³ und bei den kurfürstlichen Wahlgesandten zu Frankfurt von Kopp selbst verteilt²¹. Kopp berichtet²⁴ am 2. September 1741

ausführlich über seine Tätigkeit in Frankfurt und stellt in seinem Bericht dem Landgrafen anheim, *ob dieser Flecken Holtzhausen annoch durante interregno, welches allem Ansehen nach nun so gar lange nicht mehr fortwähren dürfte, selbst zu apprehendiren oder damit bis nach erfolgter Kayser-Wahl zuzuwarten und alsdann vermittelst Extrahirung einer Reichs-Deputation oder ansonsten die restitutio ex capite amnestiae zu suchen seye?*

Eindeutiger empfiehlt Kopp die Besitzergreifung Holzhausens durch hessische Truppen in seinem Bericht vom 16. November 1741²¹. Es könne dem Landgrafen nicht verdacht werden, *wan höchstdieselbe diese Restitution mit eigener Mannschaft bewürken lassen und dem Herrn Cammerrichter freystellen, ob er post factam restitutionem ordinaria iuris remedia hinwieder ergreifen oder den Regress an seine Verkäufere nehmen wolle*. Während des Interregnums habe Hessen-Kassel nichts zu befürchten, noch weniger nach der Kaiserwahl, wenn sie auf Kurbayern fallen sollte, habe dieses doch gegen rechtskräftige Reichshofratsurteile während des Interregnums mit eigener Mannschaft die Grafschaft Wolfstein²⁵ in Besitz genommen. *So kann Curbayern als der hiernächstige neue Kayser (Karl VII.) noch viel weniger mißbilligen, wan Eure hochfürstliche Durchlaucht die Restitution des Fleckens Holtzhausen durante adhuc interregno und zwar nach Vorschrift des instrumenti pacis und übriger Reichsverordnungen mit eigener Mannschaft bewürken lassen*. Jeder andere Weg sei umständlicher und unsicherer, denn es sei leichter, *den erlangten Besitz zu defendiren, als den possessorem zu vertreiben*. Mit alledem gibt sich Johann Adam Kopp als der geistige Vater der folgenden Ereignisse zu erkennen.

Inzwischen ließ Kammerrichter Graf v. Ingelheim zwar eine Gegenschrift publizieren: *Deduction der von Hanau-Müntzenberg auf den reichslehenbaren Flecken Burckholtzhausen vulgo Holtzhausen genannt neuerlich gemachten Praetension entgegen gesetzt. Mit Beylagen à Num. I bis Num. XVII. Wetzlar, gedruckt bey Nicolaus Ludwig Winckler, 1741*. Sie umfaßt 56 Seiten und 54 Seiten Beilagen, machte aber auf Hessen-Kassel keinen Eindruck: Am 25. November 1741 um 5 Uhr früh umstellte ein hessisches Kommando von 250 bis 300 Mann unter Obristleutnant v. Twickel²⁶ den Ort Burgholzhausen und besetzte die öffentlichen Gebäude, beide Kirchen, die Schule, das Amt- und Rathaus²⁷. Im Amthaus übernachtete gerade auf dem Wege nach Wetzlar der Sohn des Kammerrichters, der kurmainzische Geheime Rat und Vitztum des Rheingaus Johann Philipp Graf v. Ingelheim²⁸, dessen Gepäck visitiert wurde. Der Marburger Kanzleidirektor Johann Adam Kopp²⁰ zitierte den Vizeschultheißen und die sechs Gerichtsschöffen in das Wirtshaus Krone und machte ihnen die Lage klar. Anschließend wurden die Einwohner durch die Gemeindeglocke zum Rathaus gerufen, wo ihnen angesichts von hessischen Soldaten mit aufgepflanzten Bajonetten Handgelöbniß und Huldigungseid abgenommen wurden. Auch wurde das Besitznehmungspatent des Landgrafen vom 21. November 1741²⁹ an verschiedenen Stellen im Ort angeschlagen. Am folgenden Sonntag wurden der Repositurschrank und zwei Briefkisten aus dem Amthaus in die Krone geschafft, wo Kopp den Schrank aufbrach und darin die Schlüssel für die Kisten fand. Die Akten wurden beschlagnahmt und später nach Rodheim transportiert.

Hessen-Kassel rechtfertigte die Inbesitznahme von Burgholzhausen durch eine gedruckte Flugschrift *Species facti den Flecken Holtzhausen betreffend*³⁰, auf die der Graf v. Ingelheim mit einer 16 Seiten starken Gegenschrift *Hanau-*

sche facti species wegen Holtzhausen mit Anmerkungen. Wetzlar, gedruckt bey Nicolaus Ludwig Winckler, 1741 antwortete. Den Schlußpunkt in diesem Deduktionenstreit setzte wieder Hessen-Kassel mit *Standhafte Wiederlegung der Ingelheimischen Deduction wegen des Fleckens Holtzhausen, worinnen nicht nur der ohnlängst diesertwegen herausgegebene Hessen-Hanauische Bericht noch weiter bestärket und ausgeführet, sondern auch gezeiget wird, wie der Cantzlar Reigersberger zu dem Pfraunheimischen Reichs-Lehen-Brief und Flecken Holtzhausen gekommen und daß ihro hochfürstliche Durchlaucht Hr. Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel solanen Flecken mit eigener Mannschaft hinwiederum in Besitz zu nehmen best befugt gewesen. Mit Beylagen. Marburg, gedruckt bey Philipp Casimir Müller, 1741*. Auf 118 Seiten mit 29 Seiten Beilagen wurde im Anhang (S. 117 f.) auch die v. Ingelheimische Gegenschrift *Hanauische facti species* ... gleich mit abgefertigt¹⁹.

1742 beschritt der Graf v. Ingelheim den Weg Rechtens³¹. Am 13. März 1742 erwirkte er ein Mandatum restitutorium et de non amplius turbando, sed ordinaria iuris via procedendo beim Reichskammergericht in Wetzlar, das der Kammergerichtsbote Johann Henrich Kauffelt am 17.3. bei der Regierung Hanau hinterließ. Da Hessen darauf nicht reagierte, erhob v. Ingelheims Anwalt Johann Melchior Deuren am 18.4.1742 Klage beim Reichskammergerichtspräsidenten Grafen v. Wied³². Das Reichskammergericht ließ am 30. Mai und erneut am 17. Juli 1742 eine Sententia paritoria ergehen, versuchte also durch Urteil Hessen-Kassel zum Gehorsam gegenüber dem Restitutionsmandat zu bewegen. Als auch dieses vergeblich blieb, folgte am 3. September 1742 ein Mandatum de exequendo an die ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises, den Erzbischof von Trier als Bischof von Worms und den Pfalzgrafen bei Rhein, um das Restitutionsmandat und die Urteile durch den oberrheinischen Kreis exekutieren zu lassen.

Als im Januar 1743 das Gerücht auftauchte, aus Mainz solle ein Kommando in Richtung Holzhausen ausrücken, wurde man in Hanau doch ein wenig besorgt, hielt den Oberschultheißen Petri zu Rodheim zur Wachsamkeit an und schickte den Registrator Schoepflin am 19. Januar eilends zu den hessischen Komitialgesandten nach Frankfurt, um dem Gerücht nachzugehen³³. Die Geheimen Räte v. Heringen²³ und v. Wülcknitz²² hielten die Nachricht zwar für ungegründet, weil Kammergerichtspräsident Freiherr v. Groschlag³⁴ erst vor wenigen Tagen dem Gesandten v. Heringen versichert hätte, daß in dieser Sache seit einiger Zeit nicht das Geringste beim Kammergericht erkannt worden sei, vor allem aber, weil es nicht glaubhaft sei, daß die kreisausschreibenden Fürsten irgendetwas veranlassen würden, ohne dem Landgrafen vorher davon Nachricht zu geben. Zur Vorsicht schickten sie aber Schoepflin noch zu dem kurmainzischen Direktorialgesandten Freiherr v. Otten³⁵, der erklärte, *die Ausrückung eines Commando aus Maynz hätte zwar seine Richtigkeit, alleine dasselbe wäre gegen ihre eygene widerspenstige Untertanen beordert; Eminentissimus Elector würden zu faveur derer Herren Grafen von Ingelheim gegen Ihro Durchlaucht den Herrn Landgrafen in die Sache nicht entriren*.

Hessen-Kassel bemühte sich inzwischen schon seit Monaten um Unterstützung durch die evangelischen Reichsstände. Angestrebt wurde zweierlei: eine Interzession beim Kaiser, mit der das Corpus evangelicorum für die von Hessen-Kassel am 4. August 1742 erbetene kaiserliche Kommission zur Prüfung der Frage, ob ein casus restitutionis ex capite amnestiae vorliege oder nicht,

eintreten sollte; außerdem dehortatoria an den oberrheinischen Kreis, die von der Exekution abraten sollten. Die Sache ging recht zäh voran³⁶, aber schließlich richtete das Corpus evangelicorum am 21. Februar 1743 doch entsprechende Schreiben an den Kaiser und an die kreisausschreibenden Fürsten³⁷. Und als Johann Philipp Graf von Ingelheim, der Sohn des am 15. September 1742 gestorbenen Kammerrichters, am 23. Dezember 1745 ein neuerliches Mandatum de exequendo an die kreisausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises erwirkte und diese dem Landgrafen am 27. Mai 1746 eine Frist von 4 Wochen zur Befolgung der Kammergerichtsurteile setzten, wiederholte sich das Spiel: Das Corpus evangelicorum wandte sich erneut mit Schreiben vom 20. Juli 1746 an den Kaiser und an die kreisausschreibenden Fürsten, die Exekution unterblieb. Und auch ein dritter Versuch scheiterte: Auf ein neuerliches Mandatum de exequendo vom 31. August 1757 konnten die nunmehrigen Kreisdirektoren, der Erzbischof von Mainz als Bischof von Worms und Pfalzgraf Karl Theodor, zunächst nichts unternehmen, weil ein Adressat fehlte; die Mitglieder der Regierung Hanau waren nämlich in Frankreich inhaftiert, so daß erst am 14./16. Juli 1759 eine neuerliche Aufforderung an die Regierung Hanau ergehen konnte, diesmal mit einer Frist von zwei Monaten. Prompt wandte sich das Corpus evangelicorum mit Schreiben vom 5. September 1759 erneut an den Kaiser und an die Kreisdirektoren, und wieder geschah nichts³⁸.

Mit einem Handschreiben vom 31. März 1744 an Landgraf Wilhelm hatte der Kaiser bereits zu gütlicher Einigung geraten und vermittelnde Hilfe angeboten³⁹. Auch weitere Güteverhandlungen 1750, 1752 und 1754 waren gescheitert⁴⁰. 1761 und 1762 mahnten die oberrheinischen Kreisdirektoren erneut zur Güte⁴¹. Aber es dauerte noch bis 1765, bis tatsächlich eine gütliche Einigung zustande kam, ausgehandelt von dem hanauischen Vizekanzler Wilhelm Friedrich Homberg zu Vach und dem kurmainzischen Hofgerichtsrat Professor Johannes Horix am 20. April 1765 in Hanau und von Ingelheimischer Seite ratifiziert am 15. Mai 1765: Gegen die Zahlung von 55 000 Gulden binnen Jahresfrist nach Ratifikation zuzüglich 4 % Zinsen verzichteten die Grafen von Ingelheim auf ihre Ansprüche auf Burgholzhausen⁴². Und am 17. Mai 1766 wurden in Hanau 57 200 Gulden Kapital und Zinsen an den Ingelheimischen Bevollmächtigten ausgezahlt⁴³.

Damit war zwischen Hessen-Kassel und den Grafen von Ingelheim alles klar. Nicht geklärt aber war die reichsrechtliche Problematik. Wenn Holzhausen nämlich Reichslehen war, dann konnte es nur mit Einwilligung von Kaiser und Reich an einen anderen abgetreten werden⁴⁴. Da Hessen-Kassel aber das Dorf nicht als Reichslehen in Empfang nehmen wollte, sondern es als Allod in Anspruch nahm, klammerten die Parteien dieses Problem kurzerhand aus, wie der am 20. April 1765 abgeschlossene und am 15. Mai 1765 ratifizierte Separatartikel zeigt⁴⁵.

Eine saubere Lösung war das nicht. Und somit bestand bei der Neuordnung des Reiches 1802/03 auch in dieser Frage durchaus noch Handlungsbedarf. Gleichwohl ist es erstaunlich, daß Talleyrands Unterstaatssekretär Mathieu das Problem anscheinend kannte und *le village de Holzhausen* in seinen Entschädigungsplan aufnahm, der am 3. Juni 1802 als russisch-französische Deklaration in Paris unterzeichnet wurde⁴⁶. Der hessische Gesandte in Paris, der Geheime Rat Christoph Erdmann Frhr. v. Steuben zu Schnaditz⁴⁷, berichtete

darüber am 5. Juli 1802 an den Landgrafen: ⁴⁸ *Der mit Rußland entworfene Plan nennt die Cur, die maynzischen Ämter Fritzlar und Amoeneburg und das Dorf Holtzhausen, das hier erstmals in den Entschädigungsverhandlungen auftaucht. Steuben fährt fort: Ich habe mich natürlich sehr heftig beschwert und gesucht, auf eine oder die andere Art noch etwas für Eure hochfürstliche Durchlaucht zu erhalten; man antwortet aber, daß Eure hochfürstliche Durchlaucht sehr gut entschädigt wären und wenigstens dreymal den Verlust ersetzt erhalten hätten*⁴⁹.

Der Entschädigungsplan wurde durch getrennte französische und russische Noten vom 18. August 1802 der in Regensburg tagenden Reichsdeputation vorgelegt⁵⁰. Die Hessen-Kassel betreffende Passage lautet: ⁵¹ *Au Landgrave de Hesse-Cassel pour St. Goar et Rheinfels, et moyennant qu'il sera chargé de l'indemnité de Hesse-Rothembourg, les enclaves Mayençais, d'Ameneburg et de Fritzlar, avec leurs dépendances et le Village de Holzhausen.*

Landgraf Wilhelm IX. reagierte ungehalten und gab am 30. August 1802 die Anweisung: ⁵² *so müste nunmehr der Geheime Rat v. Günderode stricte angewiesen werden, die elende Entschädigungen umso weniger als gültig anzunehmen, da 1. ..., 2. ... und 3tens da eine gänzliche Nullitaet in diesem Plan wegen des Rauischen Orts Holzhausen befindlich ist, welcher schon so viele hundert Jahre unter Hessen Casselischer Hoheit unwiedersprechlich gestanden.* Der hessische Geheime Rat Philipp Maximilian v. Günderode⁵³ berichtete jedoch am 9. September 1802, einen Tag, nachdem der Entschädigungsplan bereits im allgemeinen vorläufig angenommen worden war, aus Regensburg⁵⁴, Mathieu selbst habe ihm bei einer mündlichen Unterredung gesagt, *daß dieser Ort gar nicht in den Anschlag höchstdero Entschädigung gebracht, sondern blos des Endes beygefügt worden sey, um die in ältern Zeiten mit Kur-Mainz obgewaltete Differenzen nicht nur pro futuro gänzlich, sondern auch Ansprüche von andern zu beseitigen, indem es von vielen Geographen und Publicisten zu den unmittelbaren Reichsdorfern gerechnet werde.*

Mathieu wußte also, daß Rauischholzhausen zwischen Hessen und Mainz strittig gewesen war, und er hatte wohl Büsching¹³ und Moser¹⁴ gelesen, aber er hatte keine Kenntnis von den geheimen Vereinbarungen zwischen Hessen-Kassel und den Grafen v. Ingelheim über Burgholzhausen, die man offenbar auch in Kassel erfolgreich verdrängt hatte. Dennoch war die endgültige Formulierung im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 durchaus geeignet, im Sinne von Mathieu auch Ansprüche von andern auf das Reichsdorf Holzhausen zu beseitigen, von dem wir jetzt wissen, daß es in Wirklichkeit Burgholzhausen war. Das heißt aber auch: Erst dadurch, daß der Kaiser am 27. April 1803 den Reichsdeputationshauptschluß genehmigte, sanktionierte er auch die Abtretung des Reichsdorfes Holzhausen, wodurch Hessen-Kassel nunmehr in den unanfechtbaren Besitz von Burgholzhausen gelangte, ohne das offenbar zu merken.

Anmerkungen:

- 1 Arno Buschmann (Hrsg.): Kaiser und Reich, 1984, S. 602 (dort S. 591 frühere Drucke).
- 2 Das Reichsdorf Holzhausen fehlt in der Aufzählung von Ekkehard Kaufmann, Artikel „Reichsdörfer“. – In: HRG 3, 1986, Sp. 561 f. Bei Hugo: Verzeichniß der freien Reichsdörfer in Deutschland. – In: Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte 2, 1836, S. 446 ff., auf den Kaufmann sich beruft, finden sich die Angaben über Holzhausen auf S. 461.

- 3 Erich Klibanski: Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Aemter in Hessen, 1925, S. 40 Anm. 250; – Heinrich Reimer: Historisches Ortslexikon für Kurhessen, 1926, S. 245; – Heinrich Diefenbach: Der Kreis Marburg, 1943, S. 178; – Dehio-Gall: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Nördliches Hessen, 2. Aufl. 1955, S. 181; – Wilhelm A. Eckhardt in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 4 Hessen, 1960, S. 339, 2. Aufl. 1967, S. 369; – Dehio: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Hessen, bearb. v. Magnus Backes, 1966, S. 684, 2. Aufl. 1982, S. 730; – Ulrich Reuling: Historisches Ortslexikon des Landes Hessen, Heft 3 Marburg, 1979, S. 137; Franz Kaiser: Ebsdorfergrund, 1980, S. 139.
- 4 Nach Wilhelm Dersch: Oberhessische Heimat-Geschichte, 1925, S. 78, ist Holzhausen „vielleicht ein Rest des Königsgutes im Ohmgebiet“.
- 5 Vgl. vor allem Diefenbach (wie Anm. 3) S. 134.
- 6 ohne Jahr [1974].
- 7 Wohl im Besitz von Franz Kaiser, 3557 Ebsdorfergrund 4 Rauischholzhausen.
- 8 *im siebenzehnhundert siebenzigsten, unseres Reichs im siebenden Jahre*. Kaiser löst falsch auf und datiert 1777.
- 9 Urkunden Rau v. Holzhausen. Anhang Nr. 1.
- 10 Kaiser liest fälschlich „Zins“ statt *Hueb*.
- 11 Mit diesen Lehen belehnte Kaiser Friedrich III. 1465 Dezember 13 Ludwig Waise v. Fauerbach den Jüngeren und seinen Vetter Ludwig, Sohn des Eberhard Waise v. Fauerbach; Joseph Chmel: Regesta Friderici III., 2. Abt., 1840, Nr. 4313.
- 12 1747, S. 202.
- 13 Anton Friedrich Büsching: Neue Erdbeschreibung 3. Teil, 4. Aufl., 1765, S. 1223. – Für Hilfe bei der Ermittlung der richtigen Auflage von Büschings Erdbeschreibung danke ich der Staatsbibliothek und der Bibliothek der Evang. Kirche der Union in Berlin, den Staats- und Universitätsbibliotheken Göttingen und Hamburg, der Landesbibliothek Hannover und der Staatsbibliothek München.
- 14 Von denen Teutschen Reichs-Ständen, 1767, S. 1514.
- 15 Johann Jacob Moser: Teutsches Staats-Recht, 31. Teil, 1747, S. 5 ff.
- 16 ZGO 103, 1955, S. 317 ff., hier S. 341.
- 17 StA Speyer, E 3 2013-2014.
- 18 Franz Adolph Dietrich Frhr., seit 1737 Reichsgraf, v. Ingelheim, *25. 12. 1659, † 15. 9. 1742. Kaiserl. wirkl. Geheimer Rat, seit 1698 kathol. Reichskammergerichtspräsident, 1730-1742 Kammerrichter. Reichs- und Staats-Hand-Buch, 1761, S. 156.
- 19 Alle Deduktionen und Druckschriften betr. Holzhausen in StAM, Sammlungen 15 Druckschriften, Kasten 25b.
- 20 * Offenbach 22. 3. 1698, † Marburg 5. 4. 1748. Stud. iur. Jena 1716, seit 1719 in Isenburg-Birsteinischen Diensten, 1728 Kanzleidirektor in Birstein, 1736 desgl. in Marburg, 1746 Vizekanzler. StAM, 5 Nr. 4496 und 4497; Johann Conrad Hastenpflug: Trauer-Rede bey der Gruft des ... Johann Adam Kopp, 1748; Margret Lemberg: Redende Steine, 1987, S. 54 ff..
- 21 StAM, 4f Pfalz Nr. 1420: Bericht Kopps vom 16. 11. 1741 (Abschrift).
- 22 August Ludwig v. Wülcknitz, * 1695 (Zedlers Universal-Lexicon, Bd. 59, 1749, Sp. 783), † Ried (8858 Neuburg) 17. 9. 1768. Assessor bei Regierung Marburg 1722, Regierungsrat 1726, Geheimer Regierungsrat 1736, Komitialgesandter zu Regensburg 1735-1768, wo er auch zahlreiche andere Höfe vertrat, 1745 zugleich Regierungspräsident in Kassel. StAM, 4e Nr. 1689; 5 Nr. 4462, 4884, 4885, 11904; K 177 S. 376 und 407; Repertorium der diplomatischen Vertreter, Bd. 2, 1950, und Bd. 3, 1965, passim. – Seine Berichte wegen Verbreitung der Deduktion vom 2., 9. und 12. 10. sowie vom 6. 11. 1741 in StAM, 4e Nr. 1707 vol. 2.
- 23 Rudolf Anton v. Heringen, † 1754. Sachsen-gothaischer Geheimer Legationsrat, schwedischer, brandenburg-bayreuther, hessen-kasselscher und sachsen-weimarischer Geheimer Rat, 1739-1746 hessen-kasselscher Gesandter beim oberrheinischen Kreis. StAM, 4e Nr. 3239; Repertorium der diplomatischen Vertreter, Bd. 2, 1950, passim.
- 24 StAM, 4f Hanau Nr. 646.
- 25 Bei 8430 Neumarkt in der Oberpfalz.
- 26 Friedrich Christian v. Twickel aus Venhaus, 4441 Spelle, gefallen bei Weißenburg im Elsaß (Wissembourg) 5. 7. 1744. 1709 Fähnrich im Leibregiment zu Fuß, 1736 als Major zum Regiment Waldenheim, 1740 Obristleutnant. StAM, 10a Nr. 26-28.
- 27 StAM, 255 J 23. Vgl. auch die v. Ingelheimische Deduktion *Hanauische facti species*
- 28 * 2. 11. 1698, † 14. 3. 1784. Mainz. Oberhofmarschall 1752-1775, Obristkämmerer 1776, Obristhofmeister seit 1777. Reichs- und Staats-Hand-Buch 1749 ff.
- 29 Anhang Nr. 2.
- 30 Anhang Nr. 3.

- 31 StAM, 255 J 23.
- 32 Carl Graf Wied, * 21. 10. 1684, † 21. 6. 1764. Kaiserl. wirkl. Geheimer Rat und evang. Reichskammergerichtspräsident 1723-1764. Reichs- und Staats-Hand-Buch; Stammtafel des mediatisierten Hauses Wied, 1884, Tafel III.
- 33 StAM, 86 Hanau Nr. α 2267.
- 34 Philipp Carl Anton Frhr. v. Groschlag zu Diepurg, * Dieburg 3. 8. 1692, † Wetzlar 19. 2. 1757. Kurmainz. Geheimer Rat, Hofgerichtspräsident, Oberamtmann zu Gernsheim und Dieburg; kaiserl. wirkl. Geheimer Rat und kathol. Reichskammergerichtspräsident 1742-1757. Reichs- und Staats-Hand-Buch; Repertorium der diplomatischen Vertreter, Bd. 2, 1950, S. 577; Karl Diel: Groschlag in Wetzlar, in: Festschrift zum 70. Geburtstag für Adolph Frhr. v. Gemmingen-Hornberg, 1757, S. 54 ff.; – NDB 7, 1966, S. 137.
- 35 Johann Caspar Friedrich Frhr. v. Otten, † 8. 2. 1744. Kurmainz. Hof-, Regierungs- und Justizrat, 1730 Mitprinzipalgesandter seines Vaters Ignaz Anton Frhr. v. Otten († 21. 8. 1737) beim Reichstag, 1737-1744 kurmainz. Prinzipalgesandter und Reichsdirektor, Geheimer Rat. Reichs- und Staats-Hand-Buch; Repertorium der diplomatischen Vertreter, Bd. 2, 1950, S. 216 und passim.
- 36 StAM, 4e Nr. 1717.
- 37 Drucke in StAM, Sammlungen 15 Druckschriften, Kasten 25b.
- 38 StAM, 86 Nr. 25627; 255 Nr. J 23; Sammlungen 15, Kasten 25b.
- 39 Druck in StAM, Sammlungen 15, Kasten 25b.
- 40 StAM, 86 Nr. 25627.
- 41 StAM, 4f Hanau Nr. 685 und Nr. 702.
- 42 StAM, Urkunden Hanau, Ämter, Orte und Beamte.
- 43 StAM, 86 Nr. 25020; Vollmacht und Quittung vom 15. Mai 1766 in StAM, Urkunden Hanau, Ämter, Orte und Beamte.
- 44 Johann Jacob Moser: Von der Teutschen Lehens-Verfassung, 1774, S. 189f.
- 45 Anhang Nr. 4.
- 46 Uta Krüger-Löwenstein: Rußland, Frankreich und das Reich 1801-1803, 1972, S. 109 ff.
- 47 Repertorium der diplomatischen Vertreter, Bd. 3, 1965, passim.
- 48 StAM, 4f Frankreich Nr. 1796.
- 49 Dazu Uta Krüger-Löwenstein (wie Anm. 46) S. 111 Anm. 10: „Hessen-Kassel erhielt eine der gemessen am Verlust höchsten Entschädigungen überhaupt. Es hatte nur eine 3/4 QM abgetreten und bekam rund das Fünffzehnfache erstattet“. Hessen-Kassel sah das natürlich ganz anders.
- 50 Beilagen zu dem Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 1, 1803, S. 19 ff.; auch StAM, 4e Nr. 2343 Bl. 76 ff.
- 51 A. a. O. S. 24 bzw. Bl. 78.
- 52 StAM, 4e Nr. 2343 Bl. 106. Entsprechende Kabinettsordre an v. Günderode vom 31. 8. 1802 ebd. Bl. 114 f.
- 53 Repertorium der diplomatischen Vertreter, Bd. 3, 1965, passim.
- 54 StAM, 4e Nr. 2343 Bl. 184 v.

Quellenanhang

Nr. 1

Regensburg, 1664 Februar 8

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol etc., bekennen öffentlich mit disem Brief und tuen kund allermeniglich, daß unß unser und deß Reichs lieber getreuer Rudolph Wilhelmb Rau von Holzhausen für sich alß Eltister und im Namen seiner Gebrüedern Jost, Johan Adolphen und Georg Eiteln, sodan deren Vettern, weiland Johan Adolphi Rauen von Holzhausen hinderlassene Söhne Philip Adolph und Otto Rudolph, undertenigist vor- und anbringen lassen, waßmassen er und seine Stambsagnaten die Rauen von Holzhausen daß von unß und dem heyiligen Reich zu Lehen gehende Lehen Dornheimb¹ und Beyenheimb² sambt dessen

Zugehörungen von anno sechzehnhundert und dreißig inhalts eines zwischen seinem Vettern weiland obbesagtem Johan Adolph Rauen von Holzhausen eines- und dem Freyherren von Stralendorf andernteils getroffenen und damalen von unserm in Gott allerseeligst ruehenden Anherren weiland Kaiser Ferdinand dem andern glorwürdigsten Angedenkens confirmierten Vergleichs zu einem Underlehen von ihnen Freyherren von Stralendorf und hingegen jetztgedachte Freyherrn von Stralendorf dasselbe von unß und dem heyligen Reich empfanglich hergebracht. Alß aber nunmehr die von Stralendorf auf solch ihr Principalinvestitur ermelten Reichslehens Dornheimb und Beyenheimb sambt dessen Recht und Gerechtigkeiten vorbehalten und was zu dem Lehen gehörig und obvermelter Vergleich de anno sechzehnhundert und dreißig in allen und jeden Clausulen in sich hält und begreift und sie auch von weiland unsern Vorfahren am Reich darauf gehabt, renuncyrt und dieselbe bey unß selbstem dem Geschlecht der Rauen von Holzhausen genzlich cediert und abgetreten, dannenhero solches Reichslehen auf daß Rausche Geschlecht ohne Mittel erwachßen und ihnen also jetzt mehrermeltes Reichslehen sambt seinen Zugehörungen bey unß aufs neue widerumb zu ersuechen und zu empfangen obligen und gebühren wolle, sie unß auch darumben undertenigst angeruefen und gebeten, alß haben wir angesehen sein Rudolph Wilhelms Rauen von Holzhausen demüetige zimbliche Bitte und darumben mit wohlbedachtem Muet, guetem Rat und rechtem Wissen ihme die obbenante Lehenstuck und Güeter benantlichen etc. die Burg Dornheimb mit ihren Begriffen, Mauren, Gräben, Zeunen, auch die Häuser und Höfe daran gelegen und darzu gehörend; item ein Viertel an dem Zehenden zu Gelnhausen;³ item ein Drittel an dem kleinen Zehenden, der in das Teutsche Hauß zu Gelnhausen gefält, genant ein Königstücke; item den Hof zu Heiler⁴ im Seebolde Gericht⁵ gelegen auf der lautern Laachen; item die Äcker in dem Türgarten vor Fridberg⁶ gelegen; item anderthalb Hube Landes zu Holzhausen; item das Gericht und Richteramt zu Beyenheimb; item ein Achtenteil an dem Zehenden zu Geilnhausen, der vor disem der Blymichen gewesen ist; und darzu die Obrigkeit mit den Wassern und Weygen auf der Weeder,⁷ auf der Use⁸ und auf der Nidda mit allen und jeden ihren Rechten, Nuzen, Gülden und Zugehörungen, wie dieselbe jüngstlich von unß unterm dato einunddreißigsten May deß verwichenen sechzehnhundert und sechzigsten Jahres⁹ unser und deß Reichs lieber getreuer Johan Albrecht von Stralendorf für sich und in Namen seines Vettern Ferdinand Heinrich von Stralendorfs und hiebevorn von unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich ihre Voreltern die Rauen auch zu Lehen empfangen und getragen, widerumben von neuem eingangs benantem Rauen von Holzhausen gnediglich gegönt, verliehen und angesetzt. Verleihen und überlassen ihnen und ihren ehelichen mannlichen Lehenserben die also hiemit von römischer kayserlicher Machtvollkommenheit und wissentlich in Kraft diß Briefs, die nun fürbaßhin von unß und dem heyligen Reich nach Inhalt der vorigen Lehenbriefen in Lehensweiß einzuhaben, zu besitzen, zu nuzen und zu geniessen von allermeniglich unverhindert, auch also, daß sie, so oft es zu Fällen kombt, solches Lehen widerumb von unß oder unßern Nachkommen am Reich zu empfangen schuldig sein sollen. Der vorgemelte Rudolf Wilhelmb Rau von Holzhausen hat unß auch darauf für sich, seine Gebrüeder und Vetter durch seinen gevollmächtigten Gewalttrager unsern und deß Reichs lieben getreuen Conrad Oßwald Garbium, Agenten an unserm kayserlichen Hof, kraft seiner überreichten schriftlichen Gewalten gewöhnlich Glübd und Ayd getan, unß und dem heyligen Reich von solcher Lehen wegen getreu, gehorsamb und gewertig zu sein, zu dienen und zu tuen, alß sich davon

gebührt, getreulich und ohne Geferde. Mit Urkund diß Briefs besigelt mit unßerm kaiserlichen anhangenden Insigel. Der geben ist in unßerer und deß heyligen Reichs Statt Regenspurg den achten Tag deß Monats Februarii nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im sechzehenhundert vier und sechzigsten, unserer Reiche deß römischen im sechsten, deß hungarischen im neunten und deß böhaimbischen im achten Jahren.

Leopoldt.

vidit Wilderich Freiherr von Walderdorff.

Ad mandatum sacrae caesareae maiestatis proprium Wilhelm Schröder.

StAM, Urkunden Rau v. Holzhausen. – Ausfertigung auf Pergament; Siegel beschädigt in Papiersäckchen. – Schreibweise behutsam normalisiert.

- 1 Dorheim = Stadtteil zu 6360 Friedberg, Wetterau.
- 2 Beienheim = Stadtteil zu 6361 Reichelsheim, Wetterau.
- 3 6460 Gelnhausen.
- 4 Hailer = Stadtteil zu 6460 Gelnhausen.
- 5 Zum Gericht Selbold vgl. Heinrich Reimer: Historisches Ortslexikon für Kurhessen, 1926, S.440.
- 6 6360 Friedberg, Wetterau. Ein *Türgarten* (1465 *tiergarten*; Joseph Chmel, Regesta Friderici III., 2. Abt., 1840, Nr. 4313) ist in Friedberg nicht bekannt; freundliche Auskunft von Herrn Dr. Fritz H. Herrmann, Friedberg, vom 3. 2. 1986.
- 7 Wetter.
- 8 Usa.
- 9 StAM, Urkunden Rau v. Holzhausen. Ausfertigung auf Pergament; Siegel verloren.

Nr. 2

Kassel, 1741 November 21

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau etc., entbieten denen geist- und weltlichen Beamten, Schultheisen, Gericht-Schöpfen, Burgermeistern, Vorstehern wie auch gantzen Gemeinde und Einwohnern des Fleckens Holtzhausen unsere Gnade und alles Gutes und fügen denenselben hiermit zu wissen: Nachdeme der Flecken Holtzhausen je und allewege in und zu dem in der Grafschaft Hanau-Münzenberg gelegenem Amt Rodheim gehörig gewesen, dieses Amt Rodheim auch mit seinen An- und Zugehörungen von seculis her als ein unwidersprechliches freyes allodium von denen Grafen zu Falckenstein, Herrn zu Eppstein, Grafen zu Königstein und letztlich denen Grafen zu Stolberg innengehabt und besessen und von diesen in ebensolcher freyen Allodial-Qualität um eine merkliche Summe an die Grafschaft Hanau-Müntzenberg durch einen rechtmäßigen, beständigen und unwiederruflichen Erbkauf überlassen, sofort überhaubt und der darein gehörige Flecken Holtzhausen insbesondere derselben nexu perpetui fideicommissi incorporiret und unzertrennlich damit verknüpft, gleichwohlen aber diesem allen zuwider vorerwehnter Flecken Holtzhausen nicht nur bey Gelegenheit derer in vorigem seculo vorgewesenen böheimischen und teutschen dreysigjährigen Kriegs-Unruhen und unter deren Vorschub durch den damaligen curmayntzischen Cantzlar Niclas Reigerspergern zu zweyen Teilen unter dem gantz nichtigen und nie erwiesenen Vorwand einer darauf haftenden Reichs-Lehen-Qualität vermittelt sub- et obreptitie ausgewürkter unordentlichen und tumultuari-schen Immissions-Commissionen gegen alles Recht und Billigkeit de facto entris-sen worden, sondern über das auch nach erfolgtem Westphälischen Frieden der da-

malige Besitzer der Grafschaft Hanau-Müntzenberg Friederich Casimir Graf zu Hanau-Lichtenberg wider des gräflichen Hauses Hanau unfürdenkliches Herkommen, Erb-Statuta und mit unserm fürstlichen Haus errichtetes pactum successorium, mithin gantz nichtiglich, sich unterfangen, den übrigen einen Drittel an Holtzhausen an ihn Cantzlarn Reigersbergern ebenfalls noch in anmaslichen kausweise zu übergeben.

Wir hingegen als nunmehriger successor ex pacto et providentia maiorum und rechtmäsiger Besitzer der Grafschaft Hanau-Müntzenberg diesen Flecken Holtzhausen als ein unzertrennliches Teil derselben keinesweges zurückzulassen gemeynet, sondern vielmehr entschlossen sind, dessen fordersatzamste Restitution, und zwar so viel die im dreysigjährigen Kriege entrissene zwey Teile betrifft, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens-Schlusses, wegen des übrigen ein Drittels aber durch ordentliche Wege Rechtens zu suchen, inmasen wir auch in Ansehung des letztern jüngsthin den Herrn Cammer-Richter Grafen von Ingelheim als den jetzigen anmaslichen Besitzer hierüber auf die Benennung derer in der Cammer-Gerichts-Ordnung verordneten Austrägen zwar würklich requiriret haben, welche jedoch uns von demselben schlechterdings denegiret worden. Daß wir demnach auf solche geschehene Verweigerung nunmehr den gantzen Flecken Holtzhausen mit allen An- und Zugehörungen und deren wesentlichen Besitz, wie hiermit geschieht, würklich annehmen und apprehendiren, tun das auch in Kraft dieses also und derogestalten, wie es von Rechts und Gewonheits wegen am kräftigst- und beständigsten geschehen kan und solle. Und erinnern hierauf alle und jede dieses Fleckens Holtzhausen geist- und weltliche Beamte, Schultheisen, Gericht-Schöpffen, Bürgermeistere, Vorstehere wie auch gantze Gemeinde und Einwohnere, daß sie uns, unsere fürstliche Erben und Nachkommen vor ihre rechtmäsige Erb- und geborne Herren fortan erkennen und ehren, folglich mit Huldigung, Untertänigkeit und Gehorsam sich nunmehr und künftighin an niemand als uns und die unsrige halten und dagegen versichert seyn mögen, daß wir ihnen samt und sonders den gebührenden Schirm und Schutz leisten, es landesväterlich meynen, sie bey ihrer Religion, Privilegien, Freyheiten und Rechten lassen und ihre Wohlfahrt und Bestes suchen und befördern werden, gestalten dann auch in Ansehung der seit einiger Zeit daselbst eingeführten catholischen Religions-Ubung alles in dem Stand bleiben soll, wie es dermalen würklich ist. Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten fürstlichen Insiegels. So geschehen zu Cassel den 21ten Novembris 1741.

Wilhelm.

(L. S.)

StAM, Sammlungen 15 Druckschriften, Kasten 25b. – Druck. – Schreibweise behutsam normalisiert.

Nr. 3

[1741]

Species facti den Flecken Holtzhausen betreffend.

Der Flecken Holtzhausen vor der Höhe hat von unfürdenklichen Zeiten denen Herren von Eppstein und Grafen von Königstein eigentümblich zugehöret, ist auch in solcher freyen Allodial-Qualität nach Absterben derer Grafen von Königstein durch testamentarische, von dem Kayser Carolo V. selbst bestätigte dispositiones auf die Grafen von Stollberg vererbället und von diesen beyden gräflichen Häusern über etliche hundert Jahre hinaus ohne jemandes Wieder-Rede oder Eintrag gantz ruhig erb- und eigentümblich besessen worden.

Diesen Flecken Holtzhausen haben die Grafen von Stollberg nebst dreyen andern Dorfschaften an Graf Philipps Ludwigen zu Hanau-Müntzenberg anfänglich und anno 1578 umb 16000 fl. auf einen Wiederkauf, nachhero aber anno 1595 vor und umb 50000 fl. erb- und unwiderruflich, und zwar in eben derselben freyen Allodial-Qualität, wie sie und ihre Vorfahren dieselbe von seculis her besessen, ohne jemand's Widerspruch oder Einrede verkauft.

In eben dem 1595ten Jahr ließ sich Gernand von Schwalbach einfallen, diesen Flecken Holtzhausen zu zwey Dritttheilen als ein Reichs-Lehen in Anspruch zu nehmen, und würkte eine kayserl. Commission auf den Bischofen von Wormbs und die Stadt Frankfurt aus. Er bediente sich hierzu eines von denen von Pfraunheim herrührenden, wer weiß was vor eines Reichs-Lehen-Briefs de anno 1559, worinnen zwey Teil am Dorf und Gericht Holtzhausen als Reichs-Lehen, jedoch gantz in der Generalität, angegeben werden und welcher nachhero auf verschiedene andere und zuletzt auf ihn Gernand von Schwalbach transcribiret worden, ohne daß ein einziger von allen diesen belehnten jemalen zum wirklichen Besitz gelanget ist, sondern dieser gantze Lehens-Brief von dem ersten de anno 1559, so bisher zum Vorschein gekommen, bis auf den letzten je und allewege bloß auf dem Papier ohne einigen weitem Effect oder wirklichen Besitz bestehen verblieben.

Weilen nun in, um und an der Wetterau sehr viele Dörfer sich befinden, welche den Namen Holtzhausen führen, in vorgedachtem angeblichen Pfraunheimischen Reichs-Lehen-Brief aber mit keinem Buchstaben gemeldet wird, ob die zwey Teile an Dorf und Gericht Holtzhausen in, um oder an der Wetterau und an welchem von allen diesen vielen Holtzhausen zu suchen seye, so hat er, nachdem er die identitatem rei nicht ausfindig machen können, nebst seinen Nachkommen diesen Process gänzlich ersitzen und das gräfliche Haus Hanau über 40 Jahre wiederum in geruhigem Genuß und Besitz des allodialen Fleckens Holtzhausen vor der Höhe gelassen. Als auch die von Schwalbach am Ende in Schulden geraten und sich weiter nicht zu helfen gewust, so haben die von Bodeck als von einer Schwalbachischen Tochter descendirend ihnen unter anderen auch den bisherigen, bloß auf dem Papier gestandenen Pfraunheimischen Reichs-Lehen-Brief vor 19750 fl. abgekauft und mit dem cur-mayntzischen Cantzlar Reigersberger sich einverstanden, daß er bey seiner damaligen Verschickung an den kayserlichen Hof diesen Pfraunheim- modo Schwalbachischen Reichs-Lehen-Brief auf sie von Bodeck transcribiren lassen sollte. Der Cantzlar Reigersberger hat diese Commission gantz willig übernommen, auch die von denen von Bodeck ihme nach und nach auf Wien zugeschickte Wechsel-Briefe eingezogen, anstatt aber die Transcription dieses Reichs-Lehen-Briefs auf die von Bodeck zu sollicitiren, solchen mit derer von Bodeck eigenem Gelde auf sich selbst anno 1641 transcribiren lassen, auch sogleich den hanauischen Allodial-Flecken Holtzhausen vor der Höhe, weil er gewust, daß die Grafen von Hanau in dem Pragischen Frieden von der Amnestie ausgeschlossen und an dem kayserlichen Hof in denen damaligen dreyßig-jährigen Kriegs-Troublen als Feinde tractiret wurden, folglich sich keiner unparteyischen Justitz zu getrösten hatten, angegriffen, eine kayserliche Immissions-Commission auf die Stadt Frankfurt ausgewürket und ohne weitere Untersuchung, was es überhaupt mit diesen angeblichen Reichs-Lehen-Brief und insbesondere wegen Holtzhausen in Ansehung der identitatis rei, ob nemlich der hanauische Flecken Holtzhausen unter denen vielen um, in und an der Wetterau gelegenen Holtzhausen eben dasjenige Holtzhausen, dessen in dem angeblichen Pfraunheimischen Reichs-Lehen-Brief gedacht werde, wirklich seye oder nicht, durch Corrupirung des Stadt

Frankfurtischen Subdelegati Dr. Schützen mit 100 Species Ducaten es dahin gebracht, daß die Grafen von Hanau unterm Vorschub derer dreyßig-jährigen Kriegs-Troublen *de facto* aus ihrem mit baarem Gelde als ein Allodium erkauften Flecken Holtzhausen vor der Höhe herausgeworfen worden.

Die Grafen von Hanau-Lichtenberg wären nun zwar best befugt gewesen, nach erfolgtem Westphälischen Frieden und in Kraft desselben sich sobalden hinwieder gegen diese gewalttätige in währenden dreyßig-jährigen Kriegs-Troublen vorgenommene Entsetzung restituiren zu lassen. Allein der damalige regierende Graf Friederich Casimir hat nicht nur sotane Restitution zu suchen unterlassen, sondern es ist auch derselbe, weilen er des mehresten Theils ohnehin bereits *de facto* entsetzt gewesen, noch darzu verleitet worden, den übrigen ein Drittel von Holtzhausen vor der Höhe an den Cantzlar Reigersberger anno 1649 vor 5555 fl. zu verkaufen.

Die von Bodeck haben indessen gar nicht die Meynung gehabt, ihr obwohl sehr übel angelegtes Capital so schlechterdings im Stich zu lassen, sondern vielmehr ihre Anforderungen gegen die von Reigersberg mit allem Nachdruck urgiret. Weilen nun die von Reigersberg sich keine Hoffnung machen können, des Cantzlar Reigersbergers unrechtmäßiges Verfahren so wenig gegen die Grafen von Hanau als die von Bodeck im Stande Rechtens auszuführen, so haben sie pendente adhuc lite mit denen von Bodeck diesen Pfraunheimischen angeblichen Reichs-Lehen-Brief und was sie dessentwegen durante bello tricennali in Besitz bekommen an den Curfürsten Anselm Frantz zu Mayntz *tanquam potentior* vor seine Familie die von Ingelheim zum Verkauf angeboten, auch wirklich, ohnerachtet der Curfürst von Graf Philipp Reinhard zu Hanau-Lichtenberg avertiret worden, daß er sowohl wegen seiner Agnaten als des hochfürstlichen Hauses Hessen-Kassel bey diesem Kauf nicht sicher seyn könnte, um eine merkliche Summe verkauft. Und dieses ist der gantze Titulus, wie und woher die von Ingelheim zu dem hanauischen Flecken Holtzhausen gekommen.

Gleichwie nun bey dem allem dem hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel auf keinerley Weise *praejudiciren* kan, daß die Grafen zu Hanau-Lichtenberg die in dem *instrumento pacis* vorgeschriebene *restitutionem ex capite amnestiae et nullitatum processus* in Ansehung derer abgerissenen zwey Teile des Fleckens Holtzhausen nicht gesucht, allermassen in dem Friedens-Executions-Recess de anno 1650 § 28 klar und deutlich versehen, daß die damalen verordnete 3 Restitutions-Termine denen darinnen nicht *specificirten restituendis* zu keinem *Praejuditz* oder *Praeclusion* gereichen sollen, also hätten des Herrn Landgrafen Wilhelms hochfürstl. Durchl. nichts liebers sehen und wünschen mögen, als daß diese in dem *instrumento pacis* so deutlich vorgeschriebene *restitutio ex capite amnestiae et nullitatum processus* in ihrer Ordnung und nach dem *instrumento pacis* Art. XVI § 5 et 6, Restitutions-Edict de anno 1648, *arctiori modo exequendi* de anno 1649 und Friedens-Executions-Recess de anno 1650 hätten gesucht und erhalten werden können.

Sie haben auch in letzt abgewichenem Sommer, um diese Restitution gar nicht zu übereylen, von der Sachen allenthalbigen Beschaffenheit nicht nur einen gründlichen Bericht im Druck herausgeben und an Curfürsten, Fürsten und Stände *communiciren* lassen, sondern auch in Ansehung des verkauften ein Drittels, um allenthalben in der Ordnung zu bleiben, den Herrn Cammer-Richter Grafen von Ingelheim auf die *austregas requiriret*, jedoch wieder besseres Vermuten eine abschlägige Antwort erhalten. Nachdeme aber bey noch fürwährendem *interregno*

kein Kayser vorhanden, bey welchem nach vorerwehnten Reichs-Gesetzen Executions-Commissarii erbeten werden könnten, und der ober-rheinische Crays dermalen bekantermassen in Ansehung des hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel in solchen Umständen sich befindet, daß von demselben keine reichs-satzungsmäßige Execution und Restitution erwartet werden kan, auch wegen denegirten Austrags dermalen in Ansehung des verkauften ein Drittels keine hinlängliche Remedur zu hoffen gewesen und bey allem dem der Herr Cammer-Richter Graf von Ingelheim keinen Scheu getragen, gegen oberwehnten Executions-Recess de anno 1650 § 28 öffentlich an- und vorzubringen, daß diese Restitution praeccludirt seye, gestalten dann überhaupt in der von ihm herausgegebenen Gegen-Deduction nicht das geringste enthalten, so den disseitigen Bericht nur in einigermassen elidiren könnte, wie mit nächstem in einer zum öffentlichen Druck zu gebenden gründlichen Wiederlegung gantz klar und deutlich gezeiget werden soll, so haben ihro hochfürstl. Durchl. in Ermangelung derer remediorum ordinariorum sich länger nicht entbrechen können, oberwehnten Flecken umdomehr (sic) vor sich in Besitz nehmen zu lassen, da in mehrbemeldeten instrumento pacis Art. XVI § 5 et 6, Restitutions-Edict de anno 1648, arctiori modo exequendi de anno 1649 und Friedens-Executions-Recess de anno 1650 § 28 gantz klar versehen, daß sotane Restitution in Ermanglung derer remediorum ordinariorum von dem restituendo selbst gar wohl geschehen könne, wie dann auch die Restitution ohne die allergeringste Violentz oder Resistentz erfolgt und alles mit derer Untertanen guten Willen und Zufriedenheit abgangen und vollzogen ist. Welchem nach das unparteyische Publicum ihro Durchl. den Herren Stadthalter als Grafen zu Hanau nicht verdenken wird, daß sie ihre angeborne Untertanen, welche als ein ewiges Fidei-Commiss nach Absterben des letztern Herrn Grafen ex pacto et providentia auf sie wieder zurückgefallen seyn, zu dieser ihrer grösten Freude wieder in ihren Schutz auf- und angenommen haben.

StAM, Sammlungen 15 Druckschriften, Kasten 25b. – Druck. – Schreibweise behutsam normalisiert.

Nr. 4

Hanau, 1765 April 20
Geisenheim, 1765 Mai 15

Kund und zu wissen: Nachdeme im Namen und von wegen des Herrn Erbprinzen Wilhelm zu Hessen Cassel (totus titulus) hochfürstlichen Durchlaucht als jetzt regierenden Herrn Grafen zu Hanau Müntzenberg an einem, sodann des dermalig kayserlichen wie auch curmayntzischen Herrn Geheimden Rats und respective Obermarschalln Herrn Grafen Johann Philip von Ingelheim (totus titulus) Excellenz am andern Teile zwischen uns Endes unterzeichneten absonderlich darzu Bevollmächtigten wegen des Fleckens Holtzhausen ein gütlicher Vergleich unterm heutigen dato geschlossen worden, breitem Einhalts dessen ersten Articuls letztgedacht seine hochgräfliche Excellenz vor sich, dero Erben, Erbnehmen und Nachfolgere von ersagtem, von ihro und dero Vorfahren zu 2/3 Teilen als vermeintliches Reichslehen ehedeme eingehabten Flecken Holtzhausen und dessen Pertinentien zum alleinigen Vorteil seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Erbprinzen und dero durchlauchtigsten Nachfolgere in ermeldter Grafschaft nunmehr völlig abgestanden, das hochgräfliche Haus Hanau Münzenberg aber diesen gantzen Flecken als allodial und mit einigem Lehnsnexus nicht behaftet von

uralten Zeiten her *iusto titulo* erbeigentlich an sich gebracht und in gleicher Qualitaet vorhin besessen zu haben behauptet hat, gedachter Flecken auch aus dem nemlichen Grunde von des höchstseeligsten Herrn Landgrafen Wilhelm des achten zu Hessen Cassel hochfürstlicher Durchlaucht im Jahre 1741 evinciret worden,

daß demnach des Herrn Grafen von Ingelheim Excellenz durch oberwehnten deroseitigen Abstand von sotanem Flecken kayserlicher Majestaet und dem Reiche in Ansehung der daran praetendirten Lehnbarkeit ebenso wenig vergeben, als solche Lehnbarkeit das hochfürstliche Haus Hessen Hanau dadurch im geringsten anerkannt, ihro hochgräfliche Excellenz aber doch vor sich, dero Erben und Nachkommen sich eventualiter hiermit anheischig und verbindlich gemacht haben wollen, nur belobtem fürstlichen Hause bey einer mit kayserlicher Majestaet und dem Reiche dieserthalben über kurtz oder lang etwa zu treffenden Auskunft auf keine Art und Weise, weder *directo* noch *per indirectum*, zuwieder zu handeln, sondern dazu vielmehr nach allem Vermögen beförderlich zu seyn.

Würde sich auch über kurtz oder lang wieder Vermuten und Verhoffen begeben, daß nach etwaigem Abgang des gräflich Ingelheimischen Mannsstammes jemand von dessen weiblichen Descendentz den Flecken Holtzhausen gegen das fürstliche Haus Hessen Hanau wirklich evinciren sollte, so versprechen auf solchen Evictionsfall des Herrn Grafen Excellenz vor sich und dero Erben mit Verpfändung aller ihro und deroselben beweglich- und unbeweglicher gegenwärtig- und zukünftiger Haab- und Gütere, soviel dazu vonnöten, höchstbesagtes fürstliches Haus in Ansehung derer seiner Excellenz vor den Abstand von mehrgedachtem Flecken gezahlten Geldere schadlos zu halten treulich und sonder Gefährde.

Inmassen dieser zwischen beyderseitigen Gevollmächtigten also abgeredete besondere Articul ebenso, als ob selbiger dem Hauptvergleich von Wort zu Wort eingerücket wäre, angesehen, folglich auch von der nemlichen Verbindlichkeit geachtet und mit demselben zu gleicher Zeit ratificiret werden solle. Urkundlich unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Petschaften, so geschehen zu Neu Hanau, den 20ten Aprilis 1765.

Wilhelm Friedrich Hombergk zu Vach.

Joannes Horix manu propria.

Johann Philipp des heiligen römischen Reichs Graf von Ingelheim genant Echter von und zu Mespelbrunn etc. etc. urkunde hiermit und bekenne, nachdeme mir vorstehender bey deme zwischen des Herrn Erbprinzens von Hessen Cassel als regierenden Grafen von Hanau hochfürstlicher Durchlaucht und mir von denen beyderseitig darzu bevollmächtigten Commissarien wegen des Fleckens Holtzhausen am 20ten Tag Aprilis des jetzt laufenden Jahrs geschlossenen, von mir unterm heutigen dato ratificirten Hauptvergleiche verabredeter articulus separatus alles seines Einhalts ebenfalls ausführlich ist vorgetragen worden, daß ich solchen articulum separatum demnach gleichergestalt vollkommen genehmiget, anbey für mich und meine Erben bindigst versprochen haben will, selbigem in allen Stucken also nachzukommen, folglich auch, daß sotanem articulo separato im geringsten zuwider gehandelt werde, nicht zu gestatten. Zu wessen Bestätigung ich nicht nur gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebornen Insiegel bevestiget habe, sondern auch von meinen samtlichen Söhnen zur Bezei-

gung ihres hierzu beystimmenden freyen Willens ebenfalls habe eigenhändig unterschreiben und besiegeln lassen. So geschehen Geisenheim, den 15ten May 1765.

Johann Philip Graf von Ingelheim.

L. Frantz Graf von Ingelheim.

Carl Christoph Adolph Graf von Ingelheim.

Carl Philipp Graf von Ingelheim.

StAM, Urkunden Hanau, Ämter, Orte und Beamte. – Ausfertigung auf Papier mit 6 aufgedruckten Siegellack-Siegeln. – Schreibweise behutsam normalisiert.